



3. September 2010

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 6

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die neunte Veranstaltung vom 24. Juni 2010	1
2. Ausblick auf die zehnte Veranstaltung vom 28. Oktober 2010	3
3. Préambule des arrêtés de crédit	3
4. EurLex-Kurzanleitung	4
5. Neue Publikationen	5
6. Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 3: Seien Sie nicht kreativ – die wichtigsten fünf Formatvorlagen für Gesetzestexte	7
7. Veranstaltungen	9

1. Rückblick auf die neunte Veranstaltung vom 24. Juni 2010

Irene Moser (Wissenschaftliche Mitarbeiterin GPK, Parlamentsdienste) stellte die **Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen** vor. Die heutige Regelung der Informationsrechte ist Ausdruck des vielschichtigen Zusammenwirkens zwischen Parlament und Regierung. Ziel der Informationsrechte ist es, dem Parlament bzw. seinen Organen und Mitgliedern einen Anspruch auf diejenigen Informationen zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen (vgl. auch Art. 153 Abs. 4 BV). Konsequenterweise sind die Informationsrechte stufenweise, je nach Stellung und Funktion des Organes, aufgebaut: Auf der untersten Stufe sind die Informationsrechte der Ratsmitglieder (Art. 7 ParlG), auf der zweiten Stufe die Informationsrechte der Legislativkommissionen (Art. 150 ParlG), auf der dritten Stufe jene der Aufsichtskommissionen (Art. 153 ParlG) und auf der vierten Stufe jene der Aufsichtsdelegationen und der PUK (Art. 154 und 166 ParlG).

Während die Informationsrechte der unteren Stufen in der Praxis wenig Konfliktpotential bergen, zeigt es sich immer wieder, dass Parlament und Regierung bezüglich der Informationsrechte der oberen Stufen unterschiedlicher Ansicht sind. So müssen aus der Sicht des Bundesrates Unterlagen des gesamten Mitberichtsverfahrens, einschliesslich der Anträge der federführenden Departemente, nicht an die Aufsichtskommissionen heraus gegeben werden (vgl. Art. 153 Abs. 4 ParlG). Die Geschäftsprüfungskommissionen vertreten dagegen den Standpunkt, dass es bei dieser Klausel um den Schutz des Kollegialitätsprinzips gehe, d.h. dass sie lediglich keinen Anspruch auf die Mitberichte sowie das Protokoll der Bundesratssitzungen haben. In diesem Zusammenhang wird es für den Bundesrat von besonderem Inte-

resse sein, zu den Vorschlägen, die derzeit im Rahmen der pa.lv. 10.404 «Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen» thematisiert werden, Stellung zu nehmen.

BK, Sektion Recht

Monique Cossali Sauvain gab unter dem Titel «**La collaboration de l'administration aux travaux du Parlement**» einen Überblick darüber, wie die Verwaltung sich in das parlamentarische Verfahren einbringen kann und wie sie vom Parlament beigezogen werden kann. Dabei beleuchtete sie insbesondere das Verfahren der parlamentarischen Initiative. Dieses Gesetzgebungsverfahren hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, und entsprechend hat die Verwaltung heute mehr direkten Kontakt mit den Legislativkommissionen des Parlaments. Im Anschluss an die Präsentation ergab sich eine lebendige Diskussion zu verschiedenen Themen in diesem Zusammenhang. Wir greifen eines davon heraus, das die Verwaltung angesichts der zunehmenden Zahl parlamentarischer Initiativen oft beschäftigt: Wo liegt die Grenze zwischen derjenigen Arbeit, welche die Verwaltung im Auftrag des Parlaments nach Artikel 112 Absatz 1 ParlG¹ erledigen muss, und einer unstatthafter Vereinnahmung der Verwaltung durch das Parlament? Dazu wurden ziemlich unterschiedliche Meinungen geäußert. Eines wurde jedoch klar: Die Abgrenzung ist schwierig, und in der Praxis bleibt einem nichts anderes übrig, als sich im Einzelfall zu behaupten und zusammen mit der betreffenden Kommission einen gangbaren Weg zu suchen.

Wichtig ist auch, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung in den Kommissionen immer wieder betonen, dass sie eine Doppelrolle haben: Gestützt auf Artikel 112 Absatz 1 ParlG sind sie in der Kommissionsphase Handlanger des Parlaments – bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Bundesrats aber arbeiten sie wieder nur für den Bundesrat und kritisieren unter Umständen Texte, die sie vor kurzer Zeit selber redigieren mussten.

Immer wieder wiederholen muss man im Parlament auch, dass Aussagen von Verwaltungsvertretern den Bundesrat nicht binden. Insofern müssen es die Verwaltungsvertreter auch vermeiden, die Haltung des Bundesrats vorwegzunehmen. Umgekehrt muss sich die Verwaltung natürlich an bereits gefasste Beschlüsse des Bundesrats halten.

BJ, Direktionsbereich Öffentliches Recht

Anne Siegenthaler (STS/EDA, Sektion UNO-Generalversammlung / ECOSOC) stellte die Kommunikations- und Zusammenarbeits-Plattform **Ch@world** vor (sprich: «Tschättwörl», also «Plauderwelt» und gleichzeitig «Schweiz in der Welt»). Das EDA ist in den Gremien der UNO-Generalversammlung regelmässig mit Aberdutzenden von Entwürfen, Vorschlägen und Fragen konfrontiert, zu denen sich die Schweiz innert kürzester Zeit äussern muss. Die Plattform Ch@world ist ein wertvolles Mittel, um unter diesen anspruchsvollen Umständen den Einbezug von Fachleuten aus der gesamten Bundesverwaltung zu ermöglichen. Anders als beim traditionelleren E-Mail-Verkehr hat nicht jeder Benutzer eine Sammlung von Mitteilungen und Unterlagen auf seinem eigenen Computer, sondern alles wird zentral auf einem Internet-Server gespeichert und kann von jedem Ort der Welt thematisch sortiert abgerufen werden – natürlich passwortgeschützt. Die Beteiligten werfen Fragen in die Runde, geben Antworten, beschaffen sich Unterlagen, laden neue Entwürfe hoch und verwalten ihre Fristen. Das System kann zwar viel, ist im Detail aber auf schlanke, einfache Lösungen getrimmt. Beispielsweise können die Mitteilungen, die direkt im System verschickt werden, anders als allfällige hochgeladene Dokumente nicht formatiert werden (Schriftarten, Schriftgrösse usw.). Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Schlichtheit ein wichtiger Erfolgsfaktor

¹ Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

ist und dazu beiträgt, dass das System bei seinen Benützern beliebt ist. Wir empfehlen allen, die eventuell eine ähnliche Plattform aufbauen möchten, sich gründlich mit den Erfahrungen des EDA auseinanderzusetzen.

BJ, Direktionsbereich Öffentliches Recht

Die **Unterlagen** der Forumsveranstaltungen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung: www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

2. Ausblick auf die zehnte Veranstaltung vom 28. Oktober 2010

Ein Hauptteil der nächsten Veranstaltung wird sich um organisationsrechtliche Fragen drehen. In diesem Zusammenhang werden wir den revidierten **Anhang der RVOV**² behandeln, in dem die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung aufgelistet sind. Besonders herausgreifen werden wir die **ausserparlamentarischen Kommissionen** und dabei insbesondere die Frage diskutieren, in welchen Fällen diese Organisationsform bessere Dienste leistet als eine schlank organisierte, informelle Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen.

Der zweite Hauptteil der Veranstaltung wird sich um **Verweise auf EU-Recht** drehen. Neben der Diskussion aktueller Rechtsfragen werden wir Ihnen kurz die neuen Regeln zur gesetzestechnischen Ausgestaltung solcher Verweise³ anhand eines praktischen Beispiels vorstellen und die Frage aufwerfen, wie man bei Teilrevisionen mit dieser Praxisänderung umgehen soll.

Die Themen werden mit der Einladung zur Veranstaltung definitiv und detaillierter bekanntgegeben.

3. Préambule des arrêtés de crédit

Depuis quelques années, la pratique en matière de formulation du préambule des arrêtés de crédit est devenue plus constante, malgré quelques rares déviations et même si les directives sur la technique législative ne donnent pas une réponse claire à ce sujet (édition mise à jour en 2003, cf. § 121, p. 56-57). La pratique consiste à mentionner dans le préambule l'article 167 Cst. qui fonde la compétence budgétaire de l'Assemblée fédérale et la base légale formelle – si elle existe – qui autorise l'Assemblée fédérale à allouer les moyens nécessaires au financement des mesures prises, dans un domaine particulier, par voie d'arrêté fédéral simple (ex. FF 2010 4679: « vu l'art. 167 de la Constitution, vu l'art. 6 de la loi sur l'agriculture »). Lorsqu'une base légale formelle fait défaut dans un domaine particulier, le préambule d'un arrêté de crédit se limite à la mention de l'art. 167 Cst. (ex. FF 2010 3851).

En revanche, le préambule des arrêtés de crédit ne devrait pas mentionner à la fois les bases légales formelle et matérielle de la compétence de l'Assemblée fédérale (ex. à ne pas suivre: FF 2007 7065: « vu les art. 60 et 167 de la Constitution » ou FF 2010 4411: « vu l'art. 167 de la Constitution, vu l'art. 53, al. 1, let. d, et al. 2, de la loi du 7 octobre 1983 sur la pro-

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1).

³ Siehe dazu jetzt schon das betreffende Merkblatt auf <http://intranet.bk.admin.ch> > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik > [Ergänzende Merkblätter](#).

tection de l'environnement ». Dans ces cas, la mention de la base légale matérielle, à savoir l'art. 60 Cst. et l'art. 53, al. 1, let. d, n'aurait pas été nécessaire.).

Office fédéral de la justice OFJ, domaine de direction Droit public,
en accord avec la Section du droit de la ChF

4. EurLex-Kurzanleitung

Sie brauchen den Text einer Verordnung oder Richtlinie der EU und sind nicht sicher, wo Sie am besten suchen sollten?

A. Für den Alltag heisst die Antwort: **EurLex**. Nehmen wir an, Sie stossen auf die Angabe «Verordnung (EG) Nr. 539/2001⁴» und möchten in dieser Verordnung etwas nachlesen.

- <http://eur-lex.europa.eu>
- «Einfache Suche»/«Recherche simple»/«Ricerca semplice» (im Menu links)
- «Suche mit Nummer des Dokuments: Nummer»/«Recherche par numéro de document: Numéro naturel»/«Ricerca per numero del documento: Riferimento del documento»

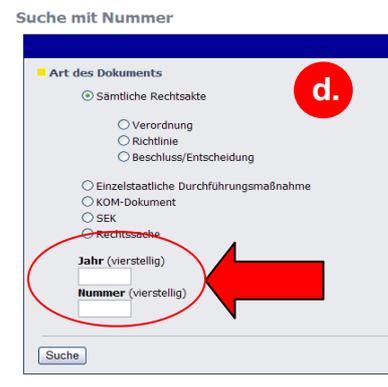
d. Suchformular ausfüllen:

- Jahr (2001) und Nummer (539) eintragen
- Knopf «Suche»/«Rechercher»/«Cercare» drücken.

Sie erhalten eine Übersicht des Suchresultats. Wenn mehrere Einträge angezeigt werden, finden Sie den Haupttext normalerweise zuunterst. Die übrigen Einträge können andere Typen von Rechtsakten mit derselben Nummer, Berichtigungen usw. sein.

e. Klicken Sie nicht vorschnell auf «html» oder «pdf», denn da bekommen Sie bei Texten, die bereits geändert wurden, nur die Urfassung. Wählen Sie stattdessen «Bibliographische Angaben»/«Notice bibliographique»/«Nota bibliografica», um mehr über den Erlass zu erfahren.

- In der umfangreichen Übersicht finden Sie bei bereits geänderten Erlassen relativ weit unten in der Rubrik «Geändert durch»/«Modifié par»/«Modificato da» eine Liste aller bisherigen Änderungen.
- Weiter oben stehen unter «Text»/«Texte»/«Testo» in vielen Fällen konsolidierte Fassungen. Diese dienen nur zu Informationszwecken, können aber für die tägliche Arbeit äusserst praktisch sein. Am Rand der konsolidierten Texte ist jeweils markiert, aus welcher Änderung der angezeigte Text stammt.



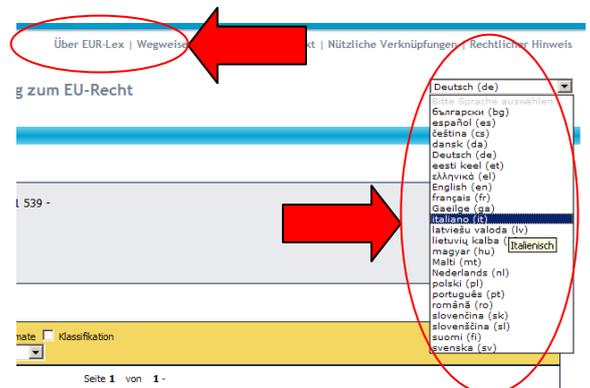
⁴ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

- Sie finden eine Menge weiterer Informationen, beispielsweise über die Erlasse, welche durch die vorliegende Verordnung geändert wurden, über die Rechtsgrundlage oder über die Verordnung betreffende Urteile.



Zwei Hinweise:

- Weitere Informationen bietet Ihnen EurLex selber, insbesondere unter dem Link «Über EurLex»/«À propos d'EurLex»/«Cos'è EurLex» (zuoberst im Fenster). Nutzen Sie aber auch die Gelegenheit, durch selbständiges Forschen die vielfältigen Funktionen kennenzulernen.
- Rechts oben können Sie jederzeit die Sprache wechseln.



B. Absolute Zuverlässigkeit kann Ihnen nur das **Amtsblatt / Journal officiel / Gazzetta ufficiale** der Europäischen Union⁵ (Abkürzung: «ABI.»/«JO»/«GU») in seiner gedruckten Fassung bieten, denn nur diese ist rechtlich massgebend⁶. Sie finden das Amtsblatt in juristischen Bibliotheken.

5. Neue Publikationen

A. Rediscovering Public Law and Public Administration in Comparative Policy Analysis: a Tribute to Peter Knoepfel

Stéphane Nahrath / Frédéric Varone (édit.), Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne 2009 (338 p.). Cette publication fera l'objet d'une recension dans LeGes (probablement dans le numéro 2010/3).

B. Dynamique du système juridique. Une théorie générale du droit

Pierre Moor, Schulthess/Bruylant/L.G.D.J, Genève/Zürich/Bâle 2010. Cette publication fera l'objet d'une recension dans LeGes.

C. Umsetzung EU-Recht: Hilfsmittel und Informationsquellen

Die Broschüre weist den Weg zu den verschiedensten Hilfsmitteln und Informationsquellen, die brauchen kann, wer EU-Recht in der schweizerischen Gesetzgebung umsetzen muss. Sie wurde für das «Murtener» Vertiefungsseminar zur Umsetzung des EU-Rechts in der

⁵ Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Dezember 2009 hiess das Amtsblatt «der Europäischen Gemeinschaften».

⁶ Art. 297 VAEU; Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union, ABI. L 168 vom 30.6.2009, S. 41.

Schweiz aus legislativer Perspektive verfasst und steht nun auf www.bk.admin.ch > *Themen* > *Gesetzgebung* > *Gesetzestechnik* der Öffentlichkeit zur Verfügung.

D. Internetauftritt der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei

Die vier zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei (Deutsch, Französisch, Italienisch, Terminologie) haben ihre Webseiten vollständig neu strukturiert und in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch weitestgehend parallel ausgestaltet. Unter der Adresse www.bk.admin.ch findet man:

- unter der Rubrik *Themen* > *Sprachen* Informationen zu den Themenbereichen der Sprachdienste (Redaktion, Übersetzung, Terminologie, Umsetzung von EU-Recht usw.);
- unter der Rubrik *Dokumentation* > *Sprachen* die Leitfäden und Hilfsmittel (nach Sprachen geordnet);
- unter der Rubrik *Dienstleistungen* die Datenbanken der Sprachdienste (Termdat, DO-RES, Anglizismen) und die Weiterbildungsveranstaltungen (Murtener Seminare, Termdat-Kurse, Bellinzona-Seminar usw.);
- unter der Rubrik *Organisation der Bundeskanzlei* > *Bereich Bundesrat* je ein Porträt der vier Sprachdienste.

E. Veröffentlichung externer Studien / Motion Laubacher 04.3755

Die Motion Laubacher (Mo 04.3755) beauftragt den Bundesrat, an zentraler Stelle im Internet alle vom Bund extern in Auftrag gegebenen Studien, Evaluationen und Berichte zu veröffentlichen, soweit sie nicht dem Geheimhaltungsvorbehalt unterliegen. Die Dokumente sind mit zusätzlichen Angaben wie Auftraggeber, Auftragnehmer, entstandenen Kosten sowie belastetem Budget zu ergänzen. Mit der Schaffung der neuen Plattform „Externe Studien“, die ab Mitte September im Internet abrufbar ist, wird das Anliegen des Motionärs erfüllt (www.admin.ch > Dokumentation > Externe Studien). Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei (OV-BK; SR 172.210.10), der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, sind die Departemente und Bundesämter dafür verantwortlich, die in den Anwendungsbereich fallenden Dokumente (ab Stichtag 1.1.2010) zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

BK, Sektion Recht

6. Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 3: Seien Sie nicht kreativ – die wichtigsten fünf Formatvorlagen für Gesetzestexte

A. Warum Formatvorlagen? Es gibt doch die praktischen Knöpfe für fetten Text, Schriftgrösse usw.

Die Darstellung von Erlasstexten, Botschaften, Berichten usw. muss sehr einheitlich sein. Dieses Ziel erreichen wir, indem wir unsere Kreativität im Formellen stark einschränken und nicht mit Einzelformatierungen (fett, kursiv, Schriftgrösse usw.), sondern mit den vordefinierten Formatvorlagen arbeiten⁷. Auf diesem Weg wird beispielsweise eine Artikelüberschrift immer genau gleich formatiert. Zusatzvorteil: Sie erreichen dieses Ziel sehr einfach per Mausklick auf den entsprechenden Knopf in den KAV-Symbolleisten und können sich langes Basteln ersparen.

¶
 ■ *Der Schweizerische Bundesrat,* ¶ [Autor]
 gestützt auf die Artikel ¶ [Ingress]
 verordnet: ¶ [Verb]

e.  Abstand /18pt

c. ■ **1. Abschnitt:** ¶ Überschrift 1
 ¶

■
 a. **Art. 1** Sachüberschrift ¶ Überschrift 9
 b. ¹ Diese Verordnung ... ¶ Absatz
 a. bei ... ¶
 d. b. bei ... ¶ Struktur 1
 c. bei ... ¶

B. Die fünf Wichtigsten kennenlernen

Untersuchen Sie einmal einen vom KAV korrigierten Text auf die verwendeten Formatvorlagen! Und versuchen Sie dann, selber die Formatierungen zuzuweisen: Im waagerechten Bildschirmausschnitt sehen Sie die passenden Knöpfe in Word 2007, im senkrechten diejenigen für Word 2003. Einmal klicken genügt. Rechts oben finden Sie eine Bildschirmansicht eines frisch eröffneten Erlasstext-Dokuments mit der Angabe der Formatvorlagen (basierend auf der Dokumentenvorlage AS-Vorl.dot).

- a.
- b.
- d.
- e.
- c.

Wenn Sie die Knöpfe auf Ihrem Bildschirm nicht finden, so lesen Sie die Folgen 1 und 2 der Serie⁸.



	Name der Formatvorlage	Verwendung und Zusatzinformationen
a.	«Überschrift 9»	Sachüberschriften von Artikeln. Der Knopf fügt, wenn nötig, den Platzhaltertext «Art. XX» ein. In <i>neuen Erlassen</i> (einschliesslich Totalrevisionen) wird «Art. XY» fett gedruckt; der Text der Sachüberschrift trägt keine besondere Formatierung (siehe im Beispiel oben).

⁷ Es gibt Formatvorlagen auch für Tabellen. Ihre Kontaktperson im KAV kann Ihnen eine Tabelle, die Ihrem Vorhaben möglichst ähnlich ist, als Muster zur Verfügung stellen.

⁸ Abgedruckt in den Nummern 4 und 5 des Newsletters (verfügbar auf <http://intranet.bj.admin.ch> > Dokumentation > [Forum für Rechtsetzung: Newsletter](#)).

		<p>Exkurs: In <i>Teilrevisionen</i> ist es ein bisschen komplizierter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Art. 4 Abs. 3 Bst. a</i>¶ Verweis Art Kursiv* <p>³ Eine Bewilligung ist erforderlich für:¶</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Mitführen von ... Gegenständen; ¶ b. ... ¶ <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Art. 5</i> manuell kursiv formatieren (aber nicht fett) Ausnahme von der Bewilligungspflicht¶ Überschrift 9* <p>Für das Mitführen von ... Gegenständen ist keine Bewilligung erforderlich.¶</p> <p>*) «Überschrift 9», wenn die Sachüberschrift abgedruckt wird; sonst «Verweis Art Kursiv»</p>
b.	«Absatz»	<p>Text von Absätzen.</p> <p>Dies ist die meistverwendete Formatvorlage für normalen Text.</p> <p> Tipp für die kleinen Absatznummerchen: vorherigen Absatz kopieren und Absatznummerchen ändern. ...oder Ziffer eingeben; geschützter Leerschlag (Ctrl-Shift-Leertaste); Ziffer mit der Maus markieren und mit dem Knopf  hochstellen. Ergebnis: </p>
c.	«Überschrift 1» sowie: «Überschrift 2» – «Überschrift 4»	<p>Gliederungstitel der Stufen 1–4 (Teil, Titel, Kapitel, Abschnitt).</p> <p>Wie die Gliederungseinheiten heissen und wie sie nummeriert werden, ist in den Randziffern 49–51 der Gesetzestechnischen Richtlinien GTR⁹ geregelt.</p> <p>Exkurs: Die Formatvorlagen «Überschrift 5»–«Überschrift 8» werden für Randtitel (Marginalien) verwendet. Benützen Sie diese Formatierung nur, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Erlass Randtitel hat und behalten wird.</p>
d.	«Struktur 1» sowie: «Struktur 2» – «Struktur 4»	<p>Aufzählungen.</p> <p>Die Untergliederungen innerhalb von Artikeln sind in den Randziffern 58–63 GTR geregelt.</p>
e.	«Abstand /18pt», «Abstand /4pt»	<p>Horizontale Abstände zur Optimierung der Darstellung.</p> <p>Sie können das Setzen dieser Abstände gut dem KAV überlassen. Wenn Sie aber einen solchen Salat sehen:</p> <p></p> <p>so haben Sie aus Versehen Text als Abstand formatiert¹⁰. Das ist kein Beinbruch: Klicken Sie einmal mit der Maus in den Salat, drücken Sie den Knopf «Absatz» (b.), und schon erscheint der Text wieder normal.</p>

In der nächsten Folge: «Die wichtigsten fünf Formatvorlagen für Botschaften und Berichte»

⁹ Ausgabe 2003. <http://www.bk.admin.ch> > Themen > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#). Eine Revision der GTR ist im Gang, wird an den hier erwähnten Regeln aber voraussichtlich nichts ändern.

¹⁰ Im grünen Beispiel sehen Sie u.a. die Füsse der ersten Buchstaben des Textes «Diese Verordnung ...».

7. Veranstaltungen

A. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. 3. - 5. November 2010

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

B. Séminaire de légistique – Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives

4–5 novembre 2010 et 24–25 mars 2011, 48h.

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten innerhalb der Bundesverwaltung können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
<http://www.bj.admin.ch> > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)